

zwanzig Kapitel gegenüber, deren Themen nur in der Vulgata auftreten. Kanones mit singulären Inhalten allein in der Diessensis/Coloniensis sind nicht zu verzeichnen, immerhin aber sechs bzw. sieben Kanones, die nur in der Diessensis/Coloniensis und der Vulgata, nicht aber bereits in der Catalaunensis zu finden sind.

Für zwei Thesen hätte der Einzelkapitelvergleich Belege zu erbringen: Zum einen für das bislang noch ohne Beweiskgang und Nachprüfung übernommene Ergebnis Krauses über die Stellung der Versio Diessensis/Coloniensis als Mittelglied eines Dreierschritts von Textabhängigkeiten, zum anderen für hier neu zugrundegelegte Arbeitshypothese, die Richtung dieser Textabhängigkeiten zwischen den drei Parallelversionen sei nicht als von den Vulgata zur Catalaunensis hin gerichtet aufzufassen, sondern im umgekehrten Sinne. Befunde zur ersten Frage sind eher bei den „Normalfällen“ der Übersichtstabelle zu erwarten, dort also, wo die gleichen Inhalte ohne wesentliche Veränderungen in den formal unterschiedlichen Fassungen dreier Parallelkapitel auftreten; Befunde zur zweiten Frage dürften am ehesten bei den „Sonderfällen“ festzustellen sein, bei denen Kanones aufgespalten, zusammengezogen oder in anderer Weise kapitelübergreifend bearbeitet worden sind – was zumeist nicht ohne inhaltliche Änderungen abgeht.

Es sind vergleichsweise nur wenige Beispiele, an denen sich eine klare Textentwicklung über alle drei Stationen hinweg beobachten läßt: Cat. 22/DC 37a/Vulg. 37¹³⁴; Cat. 12/DC 41a/Vulg. 41¹³⁵; Cat. 25/DC 15a/Vulg. 15+16¹³⁶, in etwa auch noch Cat. 21/DC 25b/Vulg.

falsche Zuordnung Krauses als Extravagante 4 eingestufte Kapitel 16 der Catalaunensis. Hinzugekommen sind die beiden bei Krause in Sachanmerkungen verwiesenen Kapitel 2 und 29 sowie als neue „Extravaganten“ das bei Krause fälschlicherweise als Kapitel 45a der Vulgata zugeordnete Kapitel 14 der Catalaunensis.

134) Man vergleiche die Textentwicklung von *iuxta focum ponit* (Cat.) über *iuxta focum collocaverit* (DC) hin zu *prope ignem collocaverit* (Vulg.) bzw. von dort zurück. Oder auch von *ebullit aqua ex caldaria, qua superflusus infans perit* (Cat.) über *ebullita aqua infans superflusus mortuus fuerit* (DC) hin zu *aqua ipsa ... infanti superfunditur et propterea mortuus agitur* (Vulg.) bzw. von dort zurück. – Der Fall ist in Spaltendruck als Beleg bereits präsentiert bei K r a u s e, NA 18 (1893) S. 419 f.

135) *Considerata imbecillitate* aus der Fassung der Diessensis/Coloniensis kehrt in der Vulgata wieder, *frater eius clanculo ... et gravidam reddiderit* in der der Catalaunensis.

136) Der Halbsatz *sine aliqua tamen exactione precii sepulturae* der Diessensis/Coloniensis kehrt als *nihil exigatur pro pretio sepulturae* in der Catalaunensis wieder, der Halbsatz *ubi canonicorum seu monachorum vel sanctimonialium sancta congregatio degit* nahezu wörtlich in der Vulgata. – Der Fall ist in Spaltendruck als Beleg schon präsentiert bei K r a u s e, NA 17 (1892) S. 61 f. (mit Reginos Fassung des